

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at

Zl. 13/1 24/29

2024-0.136.191
GGG-Richtlinie TP 1-3 und 12 – Vergleichsgebühr

Referent: Präs. des DR Dr. Georg Friedrich Schwab, Rechtsanwalt in Wels

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

Stellungnahme:

- 1.) Der ÖRAK begrüßt die Initiative des Bundesministeriums für Justiz, mit der im Entwurf vorgelegten Verwaltungsverordnung den Klarstellungsbedarf, der sich aus der Zivilverfahrensnovelle 2022 (ZVN 2022) ergeben hat, mit Gültigkeit für die weisungsgebundenen Kostenbeamten bzw als Richtlinie an Richter oder Rechtspfleger anwendungssicherer und im Ergebnis einheitlich zu gestalten.
- 2.) Der Entwurf fasst die Gesetzeslage nach Maßgabe der ZVN 2022 zusammen, sodass der ÖRAK dort, wo klare gesetzliche Anordnungen vorliegen oder bereits Judikatur von Höchstgerichten existiert, keinen Bedarf einer Kommentierung sieht.
- 3.) Zu jenen Punkten, die auch nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz noch einer klarstellenden Erläuterung bedürfen, ist aus Sicht des ÖRAK folgendes anzumerken:

Allgemeines:

Wenn in der Richtlinie (Pkt 62a) angeführt ist, dass Bestimmungen des RATG im Verhältnis zu den Bewertungsregeln des § 59 JN unbeachtlich seien, so ist dies nicht nachvollziehbar. Tatsächlich ordnet § 4 RATG an, dass diese Normen des RATG als Spezialnormen gelten und nur dann, wenn diese nicht zur Anwendung kommen, die Regelungen gemäß §§ 54-60 JN zu gelten haben (wie dies in der Judikatur zur Frage, ob § 60 JN auf Liegenschaften anzuwenden ist, strittig war).

Dort, wo die Richtlinie erkennbar auf Einzelfälle aus der Gerichtspraxis Bezug nimmt, ist es wohl zulässig, wenn daraus eine richtlinienwirksame Verallgemeinerung gewonnen wird – auch wenn es sich dabei um eher exotische Einzelfälle gehandelt hat.

Zu einzelnen Punkten des Entwurfes:

Unklar könnte die Richtlinie (**C.1.2.1**) bei der Bewertung von Liegenschaften sein. Es kommen hier nämlich drei Möglichkeiten für die Bewertung in Frage, nämlich einerseits die freie Bewertung durch den Kläger nach JN, die Bewertung nach den Bestimmungen des GGG (3-facher Einheitswert), überdies könnte auch § 4 RATG mit Verweis auf § 60 JN herangezogen werden. Diese dritte Bewertung nach RATG wäre tatsächlich völlig frei, könnte also auch niedriger als die anderen beiden Bewertungen vorgenommen werden. Die Konsequenz wäre ein Streit über die Herabsetzung des Streitwerts, diesfalls im Hinblick auf die Bestimmung des § 60 Abs 1 JN, also im Rahmen eines Zuständigkeitsstreits. Für die auch von der Richtlinie bevorzugte Beibehaltung des dreifachen Einheitswertes nach GGG spricht letztlich die Günstigkeit für die rechtssuchende Bevölkerung. Transparenter wäre der vom VfGH favorisierte Verkehrswert; im Sinne des Parteieninteresses ist jedoch die Beibehaltung der Bewertung nach GGG nicht zu beanstanden. § 15 Abs 1 GGG kommt selten zur Anwendung; allenfalls könnte diese Norm vereinfacht werden (vereinfachter Nachweis, dass kein Einheitswert existiert).

Bei Eventualbegehren (**C.1.1.2.**) wäre eine Klarstellung dahingehend wünschenswert, dass bei mehreren auf Geld gerichtete Begehren tatsächlich (der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs folgend) der höchste Betrag pauschalgebührenrelevant ist, auch wenn es sich dabei um eines von mehreren Eventualbegehren handelt.

Beim Ehegattenunterhalt (**C.1.2.2.2. Pkt 45**) weist der ÖRAK darauf hin, dass die anzuwendenden Bestimmungen auseinanderklaffen: Bei gemeinsamer Geltendmachung von künftigem und bereits fällig gewordenem Unterhalt sind diese beiden Beträge zwar nach dem GGG zusammenzurechnen, bei der Bemessung des Anwaltshonorars (gem RATG) ist hingegen lediglich der laufende Unterhalt mit dem einfachen Jahresbetrag heranzuziehen und kann der bereits fällige rückständige Unterhalt dem Streitwert diesfalls nicht zugeschlagen werden.

Zur Bemessung nach § 15 Abs 3a GGG (**C.1.2.3.**), also betreffend die Geltendmachung von geldgleichen Ansprüchen ist auf die umfangreiche Judikatur sowohl des Obersten Gerichtshofs als auch des Verwaltungsgerichtshofs zu verweisen; daher erscheint fraglich, welche Klarstellungen oder Vereinfachungen die Richtlinie bezweckt. Soweit ersichtlich werden nur Einzelfälle (§ 46 EO, Depoteigentum) angeführt.

Zu **C.1.2.5. Pkt 62a** (Facebook-Postings) wären Klarstellungen hilfreich, dass dann, wenn der Kläger einerseits nicht den Weg des Mandatsverfahrens nach § 549 ZPO wählt, aber andererseits auch keine Bewertung bei der nicht im Mandatsverfahren durchzuführenden Klage wählt, der Zweifelsstreitwert von € 5.000,-- anzuwenden ist. Dies findet sich in der Richtlinie nicht bzw nicht in dieser Deutlichkeit.

Zu den Ausführungen zur Klagsausdehnung (**C.1.3.2.**) sowie zum höherwertigen Vergleich (**C.1.3.3.**) ist anzumerken, dass schon die grundsätzliche Bestimmung des § 18 Abs 2 Z 2 GGG insofern Unklarheiten schafft, insoweit der prätorische Vergleich und die Ausdehnung in ihrer Wertigkeit legislatisch gleichgesetzt werden; dies ist schon wegen der verschiedenartigen Systematik der zugehörigen Gesetzesbestimmungen nicht geboten.



Zu begrüßen sind die Klarstellungen (**C.1.3.3., Pkt 85, Pkt 86**) betreffend die „nebenher“ in einer Vergleichsvereinbarung erwähnten Verpflichtungen und die Generalvergleichsklauseln.

Die Differenzberechnungen bei Vergleichen bzw nachfolgender anderwärtiger gerichtlicher Lösung (**C.1.3.3., Pkt 88a ff**) sind rechnerisch kompliziert und belasten die Kostenbeamten, sind aber verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden.

Zu den Ausführungen zur Ermäßigung der Pauschalgebühr wegen Vergleichs (**C.1.3.3., Pkt 90 f; D.2.104; D.2.2. 105 ff**): Nach Auffassung des ÖRAK ist weiterhin nicht verständlich, weshalb nur und ausschließlich der Vergleich in der ersten Streitverhandlung die Gebührenermäßigung auslöst, während sonstige Vergleiche, die dazu führen, dass die erste Streitverhandlung erst gar nicht mehr stattfinden muss, die Gebührenermäßigung nicht auslösen. Zumindest dann, wenn das Gericht von der zwischenzeitig erfolgten außergerichtlichen Einigung vor der ersten Streitverhandlung informiert wird, sollte die Gebührenermäßigung in Anspruch genommen werden können. Sollte es nach Ruhensanzeige dann dennoch zu einer Verfahrensfortsetzung kommen, kann die Gebühr (dem Antragsteller) ohnedies wiederum vorgeschrieben werden.

Nach Auffassung des ÖRAK wäre überhaupt eine Regelung sachgerecht, wonach in allen Fällen eines Vergleichs im Rahmen der ersten Streitverhandlung bzw im Hinblick auf die erste Streitverhandlung Ruhen des Verfahrens eintritt, der Kläger die halbe Pauschalgebühr automatisch zurückerhält.

Zu verweisen ist auch darauf, dass zur Frage, ob der Aufruf die Gebührenpflicht letztlich auslöst oder nicht, in der Richtlinie eine andere Rechtsposition eingenommen wird, als dies durch den Bundesverwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 30. August 2022, L521 2258178-1/2E ausgesprochen worden ist. Allerdings wurde gegen diese Entscheidung eine ordentliche Revision erhoben, sodass die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs abzuwarten bleibt.

Wien, am 3. April 2024

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag

Dr. Armenak Utuchian
Präsident

